jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/28 96/12/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §43 Abs7;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/12/0013 96/12/0014 96/12/0015

Rechtssatz

Kein RS

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120012.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at